

Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Aufsichtsgesetz – AufsG)

Synopse

Fassung, die den Synoden im Herbst 2007 vorlag	neue Fassung
<p data-bbox="159 568 1079 715"><b>Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz – AufsG)</b></p> <p data-bbox="145 788 1093 887">Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p data-bbox="521 1026 719 1090"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p data-bbox="145 1126 1093 1326">(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Kirchliche Körperschaften in diesem Sinn sind a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, b) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.</p>	<p data-bbox="1120 568 2040 715"><b>Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz – AufsG)</b></p> <p data-bbox="1106 788 2054 987">Die Föderationssynode <b>der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland</b> hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland <b>mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</b> das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p data-bbox="1480 1026 1677 1090"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p data-bbox="1106 1126 2054 1326">(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der <del>Vereinigten</del> Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (<del>EKM</del>). Kirchliche Körperschaften in diesem Sinn sind a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, b) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.</p>

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Im Übrigen besteht die kirchliche Aufsicht über rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke in der EKM nur, soweit sie ausdrücklich durch Kirchengesetz oder in anderer Weise geregelt ist.

(3) Die unselbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Kirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.

## § 2 Grundsatz

(1) Die kirchlichen Körperschaften stehen unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht umfasst auch die den kirchlichen Körperschaften zugeordneten unselbständigen Einrichtungen und Werke.

(2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die gesamtkirchliche Ordnung zu wahren.

## § 3 Zuständigkeiten

Die Ausübung der kirchlichen Aufsicht obliegt dem Kirchenamt, soweit sie nicht durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Verordnung des Landeskirchenrates einer anderen kirchlichen Stelle übertragen ist.

## § 4 Inhalt der kirchlichen Aufsicht

(1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungs-

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Im Übrigen besteht die kirchliche Aufsicht über rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke in der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** nur, soweit sie ausdrücklich durch Kirchengesetz oder in anderer Weise geregelt ist.

(3) Die unselbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des **Landeskirchenamtes** im Rahmen der geltenden Ordnungen.

## § 2 Grundsatz

(1) Die kirchlichen Körperschaften **und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke** stehen unter kirchlicher Aufsicht. ~~Die Aufsicht umfasst auch die den kirchlichen Körperschaften zugeordneten unselbständigen Einrichtungen und Werke.~~

(2) Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die ~~gesamt~~kirchliche Ordnung zu wahren.

## § 3 Zuständigkeiten

Die Ausübung der kirchlichen Aufsicht obliegt dem **Landeskirchenamt**, soweit sie nicht durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Verordnung des Landeskirchenrates einer anderen kirchlichen Stelle übertragen ist.

## § 4 Inhalt der kirchlichen Aufsicht

(1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungs-

reichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

### § 5 Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

### § 6 Ausübung der Rechtsaufsicht

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

(2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor zu hören.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht müssen begründet werden. Von der

reichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).

### § 5 Informationsrechte

Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.

### § 6 Ausübung der Rechtsaufsicht

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

(2) Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. Die Beteiligten sind zuvor **anzuhören**.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht **sind zu begründen**. Von der Begrün-

Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

(4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Kirchenamt einlegen. Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes ist der Verwaltungsrechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben.

### **§ 7 Ausübung der Fachaufsicht**

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

### **§ 8 Weitere Aufsichtsbefugnisse**

Im Übrigen haben die aufsichtsführenden Stellen die Befugnisse, die die kirchliche Ordnung ihnen zuweist.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

derung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.

(4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim **Landeskirchenamt** einlegen. Gegen die Entscheidung des **Landeskirchenamtes** ist der Verwaltungsrechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben.

### **§ 7 Ausübung der Fachaufsicht**

Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

### **§ 8 Weitere Aufsichtsbefugnisse**

Im Übrigen haben die aufsichtsführenden Stellen die Befugnisse, die die kirchliche Ordnung ihnen zuweist.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.